

V d  
2390





W. 52, 38.

14.

Vd  
2390

Untersuchung

ob es dem

Seatur- und Völker-Recht

gemäß sey

wenn fremde Mächte

von den

Ländern eines Dritten

Verträge

unter einander machen.

1746.



8337

22. 17

UNIVERSITÄT HALLÉ

1744

LIBRARIUS

1744

UNIVERSITÄT HALLÉ

1744



LIBRARIUS

UNIVERSITÄT HALLÉ

LIBRARIUS

1744





**W**enn unsere heutigen Geschichtschreiber aufrichtig sind; so muß die Geschichte unsers Jahrhunderts einmahl bey unsern Nachkommen Seuffzen und Abscheu erregen. Die theuersten Friedensschlüsse ohne die geringste gegründete Ursache zu brechen, auf die feyerlichste Art Verzicht zu leisten, und dennoch bey der ersten günstigen Gelegenheit seine ungegründeten Forderungen durch Krieg und Blutvergiessen gültig zu machen, Gewährleistungen auf das bündigste zu übernehmen, und dennoch die dadurch zu beschützen versicherten Länder selbst anzufallen, seine Bundesgenossen zu verlassen, eine Sache, welche die ehrlichen Alten vor eines der schändlichsten Laster hielten, \* sind Dinge, worüber die Europäischen Staatsbedienten keinesweges erdöthen. Ein vernünftiger Gerechtigkeit liebender Mann würde eine schwerliche und vielleicht gefährliche Arbeit übernehmen, wenn er diese verabscheuenswürdige Handlungen mit demjenigen Farben abschildern wolte, die sie erfordern. Die Herrschsucht würde dennoch ihren unseeligen Weg vor wie nach mit kühnen und unerschrockenen Schritten fortgehen; und vielleicht würde sie ihm gar zu einen Märtyrer der Wahrheit machen. Es bleibt ihm demnach nichts übrig, als die böse Gestalt seiner Zeiten vor sich in geheim zu beseuffzen.

Die Welt ist zwar zu allen Zeiten gottloß gewesen, und alle die Herrschsucht hat allezeit ältern ihre traurige Denckmahle angeheftet. Wir finden demnach in allen Jahrhunderten Beyspiele von der Art, wie ich angeführet habe. Allein dieses ist verwundernswürdig, daß wir in der Geschichte unsers Jahrhunderts häufige Beyspiele von Verletzung des Böcker-Rechts finden, in einem Zeitraum, von dem jedermann überzeugt ist, daß die Klugheit und Gelehrsamkeit mehr Platz darinnen gewonnen haben, als ehemahls, und worinnen, nach jedermanns Geständniß, die Menschen gesitteter sind, als ihre Vorfahren. Die Beyspiele sind verhaßt, sonst würde ich im Stande seyn, ein ziemliches Register zu erfüllen. Leute, die von den Begebenheiten unsers Jahrhunderts einige Känntniß haben,

\* Cicero de Officiis Lib, 1, cap. 7.

haben, werden bey einiger Aufmerksamkeit von demjenigen gar leicht überzeugt werden, was ich sage.

Wenn ich mich um die Ursache hiervon bekümmere; so kan ich unmöglich eine andere finden, als daß an alle Europäischen Höfe Leute mit an das Ruder der Regierung gezogen werden, die von dem Natur- und Völkler-Recht nicht die geringste Känntniß haben. Wer sich die Mühe nehmen wolte, die höchsten Bedienten der Regenten aufmerksam zu betrachten, der würde sehr wenig Höfe finden, an welchen sich nicht ein oder etliche Staats-Bedienten befinden, die entweder gar nicht studiret haben, oder die sich doch auf Universitäten die Augen mit Bücherlesen wenig verdorben haben. So klug und weise auch diese Herren sind: so hat doch das Natur- und Völkler-Recht Grundsätze, die der Wind in den Köpfen der Menschen nicht zusammen wehet; und die Billigkeit und die Vernunft, die wir in unsern Gehirne nach dem Antrieb unserer Leidenschaften schmieden, trifft nicht allemahl mit demjenigen überein, was unpartheyische, vernünftige und gelehrte Männer, nach Erwegung aller Zweifel und Einwürfe, und die Gewohnheit der gesitteten Völkler vor Recht gefunden und gebilliget haben. Daher geschicht es sorglich, daß dasjenige, was sie vor sehr billig, gerecht, vernünftig und vor die Wohlfarth von Europa und ihres Staats sehr vortheilhaft befinden, dennoch das Natur- und Völkler-Recht beleidiget.

In dem iesigen Jahrhundert ist eine ganz neue und vorher niemahls erhörte Art Verträge zu machen, um den Frieden in Europa zu erhalten, und den Krieg und Blut-Bergießen zu verhindern, aufgekomen. Wenn nemlich diese oder jene Europäische Macht aus den allernichtigsten Gründen auf diese oder jene Länder Anforderung gemacht, oder wenn sie nur zu der Bestung oder Paß eines andern Lust gehabt hat, weil sie ihr vorzwefflich gelegen gewesen ist; so haben sich fremde Mächte gefunden, die mit ihr über diese Anforderung Verträge gemacht, und bestimmt haben, was und welche sie von den Ländern und Städten eines Dritten haben soll. Sie haben dieses auf so eigentliche und ausdrückliche Arth bewerkstelliget, daß sie nicht mehr hätten thun können, wenn gleich die Länder, die sie gleichsam weggeschenkt haben, ihr unstreitiges und völliges Eigenthum gewesen wären.

Gleich

Gleich zu Anfang dieses Jahrhunderts, als der König von Frankreich zu verstehen gab, daß er, ohngeachtet seiner theuer beschwornen Verzichtung, auf die Spanische Monarchie dennoch Anforderung machen würde, schloß Engelland und Holland einen Theilungs-TRACTAT mit demselben, worinnen sie dem König von Frankreich die Königreiche Neapolis und Sicilien, die Provinz Guipuscua und die Spanischen Befestungen auf den Toscanischen Küsten zutheilten, und dem Herzog von Lotharingen unangefragt sein Herzogthum abnahmen, es Frankreich gleichfalls überließen, und ihm davor das Herzogthum Mayland bestimmten, gleich als wären sie von allen diesen Ländern unumschränckte Herren, die sie weggeben und überlassen könnten, wenn sie wolten. Gleichwie der einfältigste Bauer aufgebracht werden müßte, wenn man über seinen Nachlaß, unangefragt seiner Verfügung machen wolte, so konte der König Carl der andere von Spanien denselben unmöglich mit gelassenen Augen ansehen. Es war demnach eine der größten Bewegungs-Ursachen, die ihn anreizete, sich die von Frankreich vorgeschlagene Verfertigung eines Testaments vor den Herzog von Anjou gefallen zu lassen; und dieser unglückliche Theilungs-Vertrag kan von allen aufrichtigen und unpartheyischen Männern vor nichts anders, als vor eine der größten Ursachen des dreyzehnjährigen erschrecklichen Blutvergießens, womit Europa überzogen wurde, gehalten werden.

Als die Königin von Spanien Lust hatte, ihren Prinzen zu einen wirklichen Regenten ansehnlicher Länder zu machen, eine Lust, weshalb sie 1680 abermahls unzählige Menschen aufopffert; so schlossen Engelland und Frankreich im Jahr 1729. den Sevillischen Tractat mit Spanien, worinnen Parma und Placenz, und die Anwartschafft auf das Groß-Herzogthum Toscana dem damaligen Spanischen Infanten Carl zugetheilet wurden. Ohngeachtet diese Länder unstreitige Reichslehen sind, mithin dem Reich anheim gefallen waren, oder anfallen mußten, und die, ohne Einwilligung des Kayfers und des Reichs, als Lehens-Herrn, dem unstreitigen Recht und offenbahren Billigkeit nach, unmöglich vergeben werden können; so wurden dennoch der Kayser und das Reich nicht einmahl darum befraget. Der Kayser beschwerte sich im Jahr 1730. in einem Commissions-Decret an dem Reichstag über dieses unerhörte Verfahren sehr nachdrücklich; und die meisten teut-

schen Höfse sahen die Unbilligkeit hiervon ganz wohl ein. Allein ohngeachtet Teutschland seinen Kayser in der Wahlcapitulation\* verbunden hatte, nicht einmahl zu gestatten, daß sich fremde Mächte oder deren Gesandten heimlich oder öffentlich in Reichs-Sachen einmischen solten, so merckte der Kayser dennoch, daß er sich einer thätigen und kräftigen Unterstützung in dieser Sache wenig zu versprechen hätte. Er mußte also geschehen lassen, was nicht zu ändern war; und die Sache wurde endlich im Jahr 1732. verglichen.

Ein ganz neues Beyspiel von dieser Art haben wir in dem berühmten Hamboverschen Vertrag zwischen Engelland und Preussen vom 26. August 1745. Es ist nicht nur darinnen beschlossen worden, daß der Röm. Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf dem Fuß des Breslauer Friedens mit Sr. Preussischen Majestät Friede machen soll; sondern man hat auch in dem 7. Articul desselben fest gesetzt, daß Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Stadt Fürstenberg mit ihrem beträchtlichen Zoll, woran Se. Königl. Majestät von Preussen wenigstens öffentlich niemahls Anforderung gemacht haben, die ihnen aber gelegen ist, wie die Worte des Vertrags lauten, gegen ein Aequivalent an höchstgedachte Se. Preussische Majestät abzutreten haben; und Se. Pohlische Majestät sind auch durch den plötzlichen und glücklichen Preussischen Einfall in Sachsen genöthiget worden, diese zwischen zwey fremden Mächten von ihren rechtmäßigen Besizungen getroffene Verfügung in dem Dreßdner Frieden gelten zu lassen.

Ich könnte noch mehr Beyspiele anführen, die mit den beygebrachten bey nahe einerley Natur haben. So wurde zum Exempel in dem Utrechter Frieden dem Herzog von Savoyen wieder dem Willen Kayser Carl des Sechsten, gloriwürdigsten Andenkens, und alles seines Protestirens ohngeachtet, der doch nach dem eignen Geständniß der Seemächte rechtmäßiger Erbe der Spanischen Monarchie war, das Königreich Sicilien gegeben. Allein die angeführten Beyspiele mögen genug seyn, meine Leser zu überzeugen, daß unser Jahrhundert so glücklich gewesen ist, eine neue Art von Verträgen zu erfinden, nemlich daß es auch möglich ist, über die Länder und Besizungen eines dritten wieder seinen Willen Tractaten einzugehen, und

sie

\* Wahl-Capitulat. Carl. VI. art. 28. Neueste Wahl-Capitulat. art. 27. §. 1.

sie zu veräußern, eine Sache, die sonst unerhört in der Welt war, und davon unsere einfältigen Vorfahren, wie ich gegen jedermann behaupten will, kein Wort gewußt haben.

Die Römer verfahren zwar mit den Ländern der Africanischen und Asiatischen Könige sehr willkürlich. Sie nahmen dem Siphax sein ganzes Königreich, und übergaben es den Masinissa. \* Sie entzogen dem Könige Mithridates Cappadocien, und dem König Nicomedes Paphlagonien; und damit es diese beyden Könige desto gelassener ansehen sollten, so setzten sie alle beyde Länder in die natürliche Freyheit, wiewohl sie hernach den Ariobarzanes zum König über Cappadocien verordneten. \*\* Wer weiß auch nicht, daß die ersten Römischen Kayser den Königen, so unter dem Schutz des Röm. Reichs stunden, Länder nahmen und gaben, wie sie es vor gut befunden. Allein der König Siphax war ein Bundesgenosse der Carthaginenser; und seine Länder, die den Römern, vermöge des Rechts der Eroberung, gehörten, konnten sie weggeben, wem sie wollten: Hernach aber sahen sich die Römer schon als Oberherren des größten Theils von Asien und Africa an: und wenn die Könige, ihre Unterthanen, Unruhen anfiengen, so bestrafften sie dieselben, wie es ihnen gut deuchte. Die Kayser, als Unterdrücker der Römischen Republic, traten in ihre Rechte. Niemahls aber wird man finden, daß sie sich über die Länder freyer Völker, worüber sie keine Eroberungen gemacht hatten, einiger Gewalt und Verfügung angemasset haben: und eben so wenig wird man in allen nachfolgenden Jahrhunderten ein einziges Beispiel anführen können, daß sich jemand unterstanden hätte, über die Länder eines andern, worüber er weder Recht noch Oberherrschafft gehabt hat, mit einem dritten Verträge zu machen.

Es giebt eine Art Verträge zwischen zwey fremden Mächten über die Länder eines dritten, die ganz gewöhnlich in der Welt sind. Nämlich wenn zwey Mächte wieder jemand ein Angreifungs-Bündniß eingehen; so pflegen sie gar oft die Länder im voraus zu theilen, die sie erobern wollen. Allein man siehet leicht, daß diese Art Verträge in meine Classe nicht gehöret. Man kan es jenen von Herken gerne gönnen, daß sie sich in die Haut des Löwen theilen, den sie noch nicht gefangen haben. Alle Gültigkeit ihres Vertrags

\* Sallust, Bellum Jugurth. cap. 5.

\*\* Justin, Lib. 38. cap. 2.

Vertrags beruhet auf der ungewissen Hoffnung der Eroberung und auf der noch ungewissen Hoffnung der Behaltung des Eroberten. Wenn also diese süßen Träumereien nicht erfüllet werden: so hebt sich ihr unnützer Vertrag von selbst auf. Allein, daß eine freundschaftliche Macht oder gar ein Bundesgenosse mit dem Anforderer von der Veräußerung und Abtretung der Länder seines Freundes und Bundesgenossen Verträge macht; dieses ist wahrhaftig ausser unsern Jahrhundert in der Geschichte der Welt ein nie erhörtes Beyspiel.

Vielleicht haben unsere Vorfahren das Natur- und Völkler-Recht in diesem Stück nicht verstanden. Vielleicht ist es diesen Rechten allerdings gemäß, über das unstreitige Eigenthum und den rechtmäßigen Besitz unseres Freundes und Bundesgenossen, wenn sich sonst ein Anforderer findet, der Lust dazu hat, Verträge zu machen, und davon zu veräußern, was uns beliebt. Ich unterstehe mich nicht, diese neue Streitfrage des Natur- und Völkler-Rechts zu entscheiden, bis ich sie gründlich untersucht habe: und ich hoffe, dieses zum Vergnügen meiner Leser zu bewerkstelligen. Ja ich verspreche mir nichts gewissers, als daß alle diejenigen, welche die Auaen ihres Verstandes nicht vorfesslich zuschließen wollen, nach meiner Untersuchung eben so denken werden, als ich selbst.

Ich werde in meiner Untersuchung so unpartheyisch seyn, als sich nur ein Schriftsteller bezeugen kan. Man wird leicht einsehen, daß ich weder Vortheil noch Nachtheil davon habe, wenn gleich hundert Verträge über Länder geschlossen werden, die einem Dritten zugehören. Ich bin auch unter einem Landes-Herrn gefessen, der weder iewo noch jemahls an den Europäischen Streitigkeiten den geringsten Antheil gehabt hat. Nichts als die Liebe zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit kan mich also bewegen, eine Untersuchung zu unternehmen, worinnen ich nicht einmahl eine eitle Ehre suche, weil ich mich nicht nenne. Mein einziger Wunsch gehet dahin, daß alle grosse Herren nichts als die Gerechtigkeit und die Menschen-Liebe zur Richtschnur ihrer Handlungen erwehlen möchten. Wenn ich sehe, daß es nicht geschieht; so seuffte ich, so betrübe ich mich, und ich wünsche öfters bey ihnen zu seyn, um mich zu ihren Füßen werffen zu können, und vielleicht durch meine beweglichen Vorstellungen ihr Herz zu rühren, daß sie dieses oder

oder Jones nicht thun möchten. Weiter gehet mein Wunsch niemahls. Denn sind ihre Handlungen offenbahr tyrannisch, und die Herrschsucht leuchtet allenthalben daraus hervor; so wird sie die gründlichste und beweglichste Schrift, ja selbst der Schaam, nicht einmahl abhalten, Ungerechtigkeit und Blutvergießen zu unterlassen. Ich sehe sie als eine Straffe des erkranten Himmels vor den sündigenden Erdereyß an; und überlasse es diesem gerechten Wesen, diese Fackeln seines Zorns selbst dereinst in das Feuer zu werfen. Allein ich halte es vor die Pflicht eines Gelehrten, ein kleines Versehen wieder die Gerechtigkeit und einen unvermerckt entwischten Fehler wieder das Natur- und Völker-Recht, der aus keinem bösen Vorsatz herrühret, in öffentlichen Schriften anzuzeigen. Wer aus Unwissenheit fehlet, der wird sich vielleicht bessern, wenn er eines andern unterrichtet wird. Aus diesem Grunde glaube ich, daß meine Untersuchung keinen Menschen in der Welt beleidigen wird. Denn ich halte diejenigen, die zeithero diesen Fehler in Europa begangen haben, noch nicht von der Art, daß der Ausspruch des Cicero \* vor sie gehöre: Totius autem injustitiae nulla capitalior est, quam eorum, qui cum, cum maxime fallunt, id agunt, ut viri boni esse videantur.

Es ist nöthig, daß ich vor allen Dingen untersuche, in wie weit eine fremde Macht nach dem Völker-Recht befugt ist, sich in die Streitigkeiten anderer freyer Staaten zu mischen, und was sie vor Mittel anwenden kan, den Weg der Waffen und das Blutvergießen zu verhindern.

Man kan nicht läugnen, daß den freyen Mächten eine Befugniß zustehe, sich um die Streitigkeiten, die zwischen andern freyen Staaten entspringen oder vorwalten, zu bekümmern. Da die freyen Prinzen niemand, als Gott und das Schwert vor ihren Oberhern erkennen, mithin keinen weltlichen Richter haben, der ihre Streitigkeiten entscheiden könnte; so ist ein jeder andrer Regente, der sich in seiner natürlichen Freyheit befindet, befugt, seine Dienste, zu Beylegung dieser Irrungen, anzubieten. Er ist schuldig, vor die Erfüllung des Entzwecks des grossen Gottes zu sorgen, und ist gleichsam ein Verwalter und Handhaber des göttlichen Willens. Gleichwie nun dem Entzweck, den sich der groff: Schöpffer bey untrer Würcklichkeit vorgesetzt hat, nichts so sehr zuwider ist, als Zanck und Streitigkeiten, und gleichwie seinem allergütigsten Willen nichts so sehr entgegen seyn kan, als Krieg und Blutvergießen; so ist ein jeder freyer Staat berechtiget, alle erlaubte und dienliche Mittel anzuwenden, solches zu hintertreiben. Er kan auch wegen seiner besondern Angelegenheiten alles mögliche hervorsuchen, den Krieg abzuwenden. Die Unbequemlichkeit seiner Unterthanen, denen sie auf ihren Reisen und Schiffarthen bey einem entstandenen Reize unterworfen sind, die Stöbrung des Handels, und viele andere allgemeine Ursachen, berechtigen einen jeden Staat, den Ausbruch einer Kriegs-Guth, die bereits in der Asche glimt, so viel als möglich, zu verhindern.

Lasset uns nun die Mittel untersuchen, die man ohne Verletzung des Völker-Rechts hierzu anwenden kan. Da ein freyer Staat über den andern keine

B

Fort=

\* De Officiis Lib. 1. Cap. 13.

Nothmässigkeit und richterliche Gewalt hat, und da es einer der ersten Grundsätze des Natur- und Völkler-Rechts ist, daß ein Volk das andere nicht beleidigen soll; so siehet man leicht, daß sich eine fremde Macht keiner Erkenntniß anmassen darf, wer von den streitenden Partheyen recht oder unrecht hat, daß sie nicht fordern darf, die unachtigen Völkler sollen ihre Streitigkeiten auf diese oder jene Bedingungen beylegen, und daß sie sich keiner Drohungen, am allerwenigsten aber Zwang-Mittel gebrauchen darf, ihre vorgeschlagenen Bedingungen geltend zu machen. Alles, was demnach eine fremde Gewalt thun kan, ist, daß sie ihre Bemühungen und Dienste zu gütlicher Beylegung dieser Streitigkeit anbietet, daß sie vorschlägt, den Frieden unter ihrer Vermittelung zu schliessen, daß sie Überredungen und Ermahnungen gebraucht, daß sie Bedingungen oder Entwürfe verfertiget, wornach etwan der Zwist gehoben werden könnte, und solche beyden Theilen durch Vorstellungen annehmlich zu machen sucht; und kurt, daß sie alle mögliche Wege erwehlet, die keinen von denen in Irrungen begriffenen Theilen beleidigen, um den Zwist zu endigen. So weit kan sich eine fremde Macht in die Streitigkeiten anderer Potentaten, ohne Verletzung des Völkler-Rechts, einmischen. Gehet sie aber weiter; so wird ihr Verfahren nach diesem Recht schwerlich zu entschuldigen seyn.

Aus diesen Grundsätzen halten alle vernünftige Lehrer des Natur- und Völkler-Rechts davor, daß ein Staat diese Rechte beleidiget, wenn er einen Friedens-Plan entwirft, und alsdenn wieder denjenigen von den kriegenden Theilen, der diesen Plan nicht annehmen will, selbst feindlich verfähret. Ohngeachtet dieses Unternehmens einigen Schein vor sich hat, weil wir im Stande der natürlichen Freyheit unsere vernünftigen Neben-Geschöpfe zu Erfüllung der Absichten Gottes auch mit Gewalt anhalten können; so ist es doch sehr gewiß, daß es das Natur- und Völkler-Recht keinesweges billigen kan. Wenn wir selbst nicht beleidiget sind, und wenn wir unsere Neben-Geschöpfe nicht offenbare ungerechte Gewalt und Unterdrückung leiden sehen, so können wir niemand zwingen, von seinem Unternehmen abzustehen, ohne uns einer oberherrlichen Gewalt über ihn, und einer richterlichen Erkenntniß über seine Handlungen, anzumassen, welches unter freyen Völkern, ohne Verletzung des Völkler-Rechts, keinesweges statt haben kan. Vielweniger werden wir also mit einer fremden Macht über eines Dritten Länder und Besizungen Beträge eingehen können, eine Sache, die sich unmöglich bewerkstelligen läßt, ohne daß wir uns einer Erkenntniß über die Anforderungen seines Gegentheils, und so gar einer Gewalt über sein Eigenthum herausnehmen.

Meine Leser werden um so eher hiervon überzeugt werden, wenn ich die Natur eines Vertrags und des Eigenthums untersuche, und daraus auf unsere gegenwärtige Frage richtige Folgerungen mache. Ein Vertrag ist nichts anders, als die gütliche Entscheidung einer zweifelhaften Sache unter zwey streitenden Partheyen; und das Eigenthum kan man nicht anders erklären, als das Recht über

über eine Sache, mit Ausschließung aller andern Verfügungen, zu machen, in so weit uns nicht die Gesetze und Verträge im Wege stehen. Diese Erwägungen haben den Beyfall aller Rechts-Lehrer vor sich. Sie erschöpfen auch ihre Gegenstände vollkommen; und bey den Verträgen und dem Eigenthum der freyen Völkler kan man keine andere anwenden. Mich dünkt, daß hieraus unwidersprechlich folget, daß kein anderer, ohne unser Vorwissen, und wieder unsern Willen, über unsre zweifelhaftigen Sachen Verträge machen kan; und wenn die Natur des Eigenthums darinnen bestehet, daß wir mit Ausschließung aller andern über eine Sache Verfügungen treffen können; so muß ganz natürlich folgen, daß sie uns ein anderer durch seinen mit einem Dritten eingegangenen Vertrag nicht entziehen kan. Die Sache ist so klar, daß man sich wahrhaftig schämen muß, viel Worte darinnen zu verschwenden.

Man muß sich über ein Unternehmen, von eines andern Eigenthum wieder seinen Willen Verträge zu machen, und solches gleichsam zu veräußern, um so eher verwundern, da solches nicht einmahl dem höchsten Regenten in der Republic über die Güther seiner Unterthanen frey stehet. Nur eine unumgängliche und dringende Nothwendigkeit zur Wohlfahrt der Republic kan ihn hierzu berechtigen. S. E. wenn die Grundstücke eines Unterthans zur Befestigung einer Stadt unumgänglich erfordert werden; so muß sich auch derselbe die Veräußerung wieder seinen Willen gefallen lassen. Allein die freyen Mächte machen keine Republic zusammen aus. Eine solche dringende Nothwendigkeit kan sich schwerlich jemahls ereignen, und zum Überflus müste diejenige Macht, die sich einer Verfügung über die Länder anderer Staaten anmassen wolte, der Oberherr dieser Republic der Völkler, oder mit einem Wort Universal-Monarche seyn, eine Würde, deren sich aber alle Regenten seit einigen Jahrhunderten aus allen Kräften widersetzt haben. Es müste denn eine unvermerckte Universal-Monarchie möglich seyn, die sich über die Bundesgenossen ausüben läßt.

Ich entsetz mich, in einer so klaren Sache noch das geringste anzuführen; und ich kan mir nimmermehr einbilden, daß ein so wunderlicher Kopf in der Welt zu finden sey, der sich zu behaupten unterstehet, es sey dem Natur- und Völkler-Recht gemäß, über eines andern Eigenthum und Besizungen, wieder seinen Willen, mit einem Dritten Verträge zu machen. Ich habe also wieder die Entscheidung meiner Frage nicht den geringsten Einwand zu befürchten. Allein ich sehe zum voraus, daß man mir vielleicht eine Menge Einwürffe machen wird, um die Anwendung derselben auf die von mir angeführten Vorfälle zweifelhaftig zu machen, und diese nagelneue Art von Verträgen unsers teigigen Jahrhunderts zu entschuldigen. Wenn ich demnach meine Leser gründlich überzeugen will; so muß ich diese Einwendungen zernichten, und in ihrer völligen Bißse darstellen.

Man wird vor allen Dingen den heilsamen Vorsatz, den Frieden zu befördern, zur Rechtfertigung eines so wiederrechtlichen Verfahrens anführen. Allein so heilsam und so rechtmäßig diese Bemühungen sind; so haben wir doch

oben gezeigt, daß sie in gewisse Schrancken eingeschlossen seyn müssen, wenn sie das Wohlcker Recht nicht beleidigen sollen. Den streitenden Partheyen Gesetze vorzuschreiben, sich einer Erkenntniß über ihre Streitigkeiten anzumassen, und so gar wieder ihrem Willen von ihrem Eigenthum zu disponiren, kan ohne eine gewisse Gestalt der oberherrlichen Gewalt, und folglich, ohne ihre natürliche Freyheit zu beleidigen, mithin ein Unrecht zu begehen, niemahls geschehen. Wenn aber zu einem heilsamen Vorsatz ungerechte Mittel angewendet werden; so wird dadurch seine ganze Natur verwandelt, und zur Bosheit gemacht. Niemahls kan man Ungerechtigkeiten begehen, um Tugenden auszuüben, ohne daß die ganze Natur der Tugenden aufhöret, und wückerliche Laster hervorgebracht werden. Man mag zu Versorgung der Armen oder zur Wohlfarth der Republic noch so nützliche und heilsame Anstalten machen, wenn die Kosten und die Mittel, die wir hierzu anwenden, andern ungerechter und gewalthätiger Weise abgenommen werden; so ist es so weit gefehlet, daß wir Lobenswürdige Handlungen ausüben solten, daß wir vielmehr die verwerfflichsten Laster ausüben. Diese Wahrheit ist zu allen Zeiten in der Welt erkannt worden. Cicero führet schon an: \* *Detrahere aliquid alteri hominem hominis incommodo suum augere commodum, magis est contra naturam quam mors, quam paupertas, quam dolor;* und an einem andern Orte: \*\* *& qui aliis nocent, ut in alios liberales sint, in eadem sunt injusticia, ut si in suam rem aliena convertant.* Eben so wenig würde man fortkommen, wenn man es mit dem Nutzen entschuldigen wolte, der hieraus vor die Wohlfarth von Europa erwachsen ist. Ich würde das noch einmahl antworten müssen, was ich den Augenblick beygebracht habe. Es ist weit gefehlet, daß dasjenige, was nützlich ist, allemahl recht seyn sollte.

Sidera terra

Ut distant, & flamma mari, sic utile recto.

Lucan.

Und wer den Nutzen einer gewissen Sache sich vorgesetzt hat, muß vor allen Dingen dahin sehen, daß er dadurch kein Unrecht begehe, oder jemand beleidige. Wiedrigenfalls muß seine Bemühung in den Nutzen der Gerechtigkeit und aller vernünftigen Menschen verwerfflich werden.

Allein, wird man fortfahren; die Umstände von Europa waren bereits allzu gefährlich, und das Blutvergießen so schon groß genug, als daß man es härte allgemeiner können werden lassen. Der unglückliche Zeit-Punct erforderte also ein Opfer, wobey die Rechte eines Dritten nicht allemahl in Betracht kommen können. Wir läugnen nicht, daß ein Bürger in der höchsten Gefahr und Nothfall der Republic zu einer Sache wider seinen Willen gezwungen werden kan, die in dem geruhigen Zustande des gemeinen Wesens eine Ungerechtigkeit seyn würde. Allein hierzu gehöret eine Republic und eine Oberherrschafft. Dennoch muß demjenigen, der sein Glücker oder Vermögen solchergestalt vor die Wohl-

\* De Officiis Lib. 3. cap. 5.

\*\* cit. libro Lib. 1. cap. 14.

Wohlfarth des gemeinen Wesens aufopfert, aller Schade erschet, und die Gestalt der Ungerechtigkeit wieder ausgelöschet werden. Hieraus kan aber auf die freyen Mächte niemahls ein Schluß gemacht werden. Sie sehen keinstweges in denjenigen Pflichten gegen einander, die ein Bürger gegen seine Republic haben muß; und es kan kein Zeit-Punct so gefährlich und so bedenklich seyn, daß eine freye Macht berechtiget seyn solte, über einen andern freyen Staat Ungerechtigkeit zu verhängen, oder sich einer Artz der Oberherrschaft heraus zu nehmen, und über ihre rechtmäßigen Besizungen wieder ihren Willen Verfügungen zu machen. Nullum est enim tempus, quod iustitia vacare debeat. Fortes igitur & magnanimi sunt habendi, non qui faciunt sed qui propulsant injuriam.\*

Man wird vielleicht fragen, was denn eine Macht thun soll, wenn zwey andere Mächte in Irrungen begriffen sind, die den gefährlichen Zustand von Europa noch gefährlicher machen, und wenn sie selbst mit so vielen Kriegen und Unruhen zu schaffen hat, daß sie weder ihren Bundesgenossen beystehen, noch den unrechtmäßig Unterdrückten aus der Gefahr heraus reißen kan? Alle vernünftige und Gerechtigkeit liebende Männer, die hierinnen um ihren Rath gefragt werden, können einer solchen Macht nichts anders anrathen, als wenn ihre gütlichen Vermählungen, ihre Vermahnungen und Vorstellungen, und ihre Plans und Vorschläge zum Vergleich kein Gehör finden, und nicht den geringsten Eindruck machen, die Sache gehen zu lassen, wie sie will. Dieses muß ihr tausendmahl rühmlicher seyn, als wenn sie, an statt ihren Bundesgenossen und den Unterdrückten Beystand zu leisten, ihn selbst unterdrückt und beleidiget, und ihm Geseze vorschreibt, auf was Artz er sich mit seinen unrechtmäßigen Anforderer vergleichen soll.

Allein, vielleicht verfabre ich in meiner Untersuchung zu streng! Vielleicht habe ich mir einen allzuharten Begriff von der Sache gemacht. Wenn man den Partage-Tractat über die Spanische Monarchie und die Sevillische Allianz annimmt, die freylich ihre Absicht mehr als zu deutlich zu Tage legen; so hat ja ein solcher Vertrag, worinnen man von den Ländern eines Dritten wieder seinem Willen Geseze macht, noch nichts verbindliches. Der Dritte wird ja nur eingeladen, dem Tractat beyzutreten; und er erlangt ja von dieser Genehmigung und Beytritt alle seine Gültigkeit. Verwirft er ihn, so ist es eben so gut, als wäre er nicht geschlossen, und der Dritte hat weiter keinen Nachtheil davon. Ich will sehen, ob diele Einwürfe, die ich in aller möglichen Stärke vorgetragen habe, so gegründet sind, daß sie mich auf gelindere Gedanken bringen können.

Es sind hierbey nur zweyerley Vorfälle möglich. Entweder der Tractat, den zwey fremde Mächte von den Ländern und Besizungen eines Dritten ohne seinen Vorbewust machen, soll eine Gültigkeit haben, oder nicht. Soll er keine Gültigkeit haben, und nicht das geringste würcken; so ist es sehr wunderlich, daß sie nicht in den Grängen eines Entwurfs oder Friedens-Plans bleiben, und sich die unnütze Mühe nehmen, den Vertrag feyerlich zu schließen, und zu unterzeichnen.

\* Cicero de Officiis Lib. 1. cap. 19.

Soll er aber einige Gültigkeit haben: so ist es offenbahr, daß sie sich unterstehen, von den Rechten und den Ländern eines Dritten Verfügungen zu treffen, mithin sich einer Erkenntniß und Oberherrschafft über ihn anzumassen, und folglich das Natur- und Völkler-Recht zu beleidigen, daß es wahrhaftig viel wäre, wann es ein einziger vernünftiger Mensch in der Welt läugnen wolte. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß grosse Herren zum Zeitvertreib einen ungültigen Vertrag schliessen wollen, und die Natur eines Vertrags leidet es keinesweges, daß er keine Wirkung haben sollte, wenn dieses nicht entweder in einem geheimen oder öffentlichen Artikel ausdrücklich ausbedungen ist. Derjenige, der einen Vertrag schliesset, muß sich nach dem Wesen der Verträge unumgänglich anheftlich machen, dasjenige zu leisten und zu gewähren, was darinnen versprochen wird. Eine ausdrückliche Gewährleistung ist nicht einmahl nöthig. Die Natur eines Vertrags schließt sie schon stillschweigend in sich. Wenn nun jemand einen Vertrag macht, daß ein Dritter wieder seinen Willen diesen oder jenen Theil Landes an einen andern abtreten soll, und die Gewähr hierüber leistet; so kan niemand in der Welt anders urtheilen, als daß er über das Eigenthum eines Dritten Verfügungen macht, und folglich das Natur- und Völkler-Recht verletzt.

Der Erfolg eines solchen Tractats zeigt auch ganz klärllich, daß man nicht gemeinet gewesen ist, solchen ohne Wirkung zu schliessen. Der Anforderer gründet sich darauf, und glaubt dadurch ein Recht erlangt zu haben, das ihm nicht wieder entzogen werden kan. Wir dürfen nur die Briefe ansehen, die bey Gelegenheit des Dreßdnuer Friedens sind gewechselt worden. Se. Königl. Majest. von Preussen sagen in einem Schreiben vom 18. Decembr. 1745. an den Englischen Abgesandten ausdrücklich: \* „Ich kan ihnen anbey nicht meine Verwunderung verbergen, wie es möglich sey, daß ein Englischer Minister mir anrathen können, von einem Tractat abzustehen, welchen ich mit dem Könige, seinem Herrn, geschlossen habe, und wovon Großbrittannien die Gewähr geleistet hat. Ehe soll ich und meine ganze Armee zu Grunde gehen, ehe ich das allergeringste von diesem Tractat nachlasse.“ Mich deucht also nicht, daß mich die oben angeführten Einwürfe bewegen können, gesinder von der Sache zu urtheilen.

Vielleicht wird man noch einwenden, daß ein solcher Vertrag gar wohl zu entschuldigen sey, wenn darinnen dem Dritten vor die abzutretenden Länder ein Aequivalent ausgemacht werde. Allein dieser Einwand ist sehr nichtig. Es kan uns eine Bestung oder ein Ort so wohl gelegen seyn, daß uns seine Abtretung schmerzlich vergähet werden kan. Und gesetzt, daß er uns nicht besonders vortheilhaftig ist, und folglich der Schade ersetzt werden kan; so wird doch allemahl bey einem solchen Vertrag eine Disposition über das Eigenthum eines Dritten, und also eine Verletzung des Natur- und Völkler-Rechts vormalten. Was würde ein Bürger in einer jeden R. public vor grosse Augen machen, wenn 2. seiner Mitbürger in einen ohne

\* Siehe Sammlung wichtiger Staats-Briefe zur D. Gericht und Erläuterung des Dreßdnuer Friedens 1746.

ohne sein Vorwissen geschlossenen Vertrag verfügen wolten, daß er seine Grundstücke an einen andern abtreten, und davor andere, die eben so viel eintragen, erhalten sollte. Da er einen Oberherrn hat, der Gerechtigkeit handhabet; so darf er nur darüber lachen. Denn er kan versichert seyn, daß die Obrigkeit diese muthwilligen Pacifcenten mit ihren alle natürlichen und bürgerlichen Rechte verletzenden Vertrag gar bald zur Ruhe weisen wird. Selbst der Oberherr in der Republic ist nicht befugt, einen dergleichen Vertrag zu machen, oder seine Unterthanen zu einem Tausch zu nöthigen. Wie kan aber freyen Staaten über andere ihres gleichen eine Gewalt zustehen, die selbst dem Oberherrn in der Republic über die Güther seiner Unterthanen nicht erlaubt ist.

Ein Verfahren von dieser Art würde von den gefährlichsten und schädlichsten Folgerungen unter den freyen Völkern seyn, wenn es weiter in Europa einreisen sollte. Niemand würde seines rechtmäßigen Eigenthums und Besizes versichert seyn, wenn er nicht ein paar mahl hundert tausend Mann auf den Beinen hätte. So bald als ein Mächtiger zu den Städten und Bestungen eines Schwächeren Lust hätte, weil sie ihm gelegen wären, so könnte er nur mit einem andern Staat einen Vertrag schließen, daß ihm der Schwächere solche gegen ein Aequivalent abtreten sollte. Weil er nach den schönen Grundsätzen eines nagelneuen Völkers Rechts alsdenn ein Recht darzu erlanget hätte; so könnte er dem Schwächeren nur mit Gewalt darzu zwingen, und die Sache wäre hiermit gehoben. Gerechter Himmel! was vor eine Gestalt erlanget die Welt anieho nicht. Und ich sehe nicht, was die Reichs-Fürsten und andere schwächere Stände des Reichs machen wolten, so bald als dem Mächtigen die Lust hierzu ankommt, wenn man nicht auf kräftigere Mittel sinnet die Reichs-Gesetze von dem verbotenen Weg der Gewalt und der Waffen geltend zu machen.

Was meinen wohl meine Leser, was die Englischen Ministers vor ein Geschrey machen würden, wenn Franckreich, Spanien, der Pabst und andere Catholischen Mächte einen Vertrag unter einander machen wolten, daß des Königs von Großbritannien Majest. dem Prätendenten entweder Schottland oder Irland abtreten, und davor die Insel Corsica zum Aequivalent erhalten sollte? Ein Vertrag würde wie der andere seyn; und vielleicht würde der Prinz aus dem Hause Stuart weit gegründete Forderungen haben, als alle diejenigen, denen man zu gute in Europa in unserm Jahrhundert dergleichen Verträge gemacht hat. Ich getraue mir nicht zu behaupten, daß es dem Veranfft- und Völkers-Recht gemäß sey, eine Familie wegen der Religion von der Regierung eines Landes auszuschließen. Heinrich der Bierdte, König in Franckreich, würde sonst ehe er die Religion wechselte, ein Rebelle und unrechtmäßiger Besizer der Krone gewesen seyn; eine Sache, die kein Protestantischer Christ zu geben wird. Es ist wahr, Jacob der Andere ist rechtmäßig des Thrones entsetzet worden, weil er die Grundgesetze des Königreichs über den Hauffen geworffen hat. Allein wird wohl daraus folgen, daß seine unglückliche Familie, die mit ihm nicht gesündigt hat, ewig in der Irre

QX 7d 2390

Ihre herum gehen soll? Solche und weit scheinbahre Gründe könnten die Catholischen Mächte zum Behuf und zur Entschuldigung ihres Vertrags anführen. Mit was vor Augen würde ihn aber Großbritannien ansehen? Würde man nicht Himmel und Hölle bewegen? Würde man nicht über Verletzung des Natur- und Völker-Rechts schreien? Wieder Willen fällt mir hier die erste Regel des natürlichen, des Völker- und des bürgerlichen Rechts, der Grundsat der Religion und der Bewegungs-Grund aller Billigkeit ein: Was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht.

Man muß sich in der That verwundern, daß die Schriftsteller eine verwerfliche Handlung, wenn sie von einer ohnedies verhaßten Parthey ausgehet wird, über alle massen tadeln und herum nehmen; so bald aber eben diese Handlung von ihrer eignen Parthey unternommen wird; so regt sich keine Mauth darwieder: ja man billiget es wohl über Ueberfluß. Wie haben sich nicht alle Protestantische Schriftsteller, wenn sie auf diese Materie gekommen sind, über den Pabst lustig gemacht, daß er sich öfters unterstanden hat, über fremde Länder Verfügungen zu machen, und sie wegzuschicken? Wie lachen sie nicht, daß er im dreizehnden Jahrhundert das Königreich Neapolis und Sicilien Carlu von Anjou aus Frankreich schenkte, da doch noch ein rechtmäßiger Erbe, Conradinus, vorhanden war? Wie spotten sie nicht, daß im fünfzehnden Jahrhundert America der Cron Spanien schenkte? und bey andern dergleichen Vorfällen haben sie allemahl seinen Stof zu tadeln. Dennoch läßt sich dieses Verfahren weit eher bemänteln, als die neuaußgekommene Verträge unsers Jahrhunderts. Der Pabst ist unstreitiger Lehnsherr des Königreichs Neapolis; und wie leicht lassen sich nicht Lehns-Fehler ausfindig machen. Bey America giebt es eine Menge scheinbahrer Vorwände. Die Ausbreitung des Glaubens, die Bestätigung der Erfindung und andere lassen sich schon noch ein wenig hören. Allein bey den Verträgen, worinnen von dem Eigenthum eines Dritten wieder seinen Willen Verfügung gemacht wird, kan ich auch nicht den geringsten Schein einer Entschuldigung finden. Wenn wir aber sonst Lust hätten, alle unsere Schriften damit zu erfüllen; so denckst mich, daß wir sehr überflüssigen Stof darzu hätten.

Wolte die weise Vorsehung des unendlichen Gottes, dem nichts so sehr mißfällt, als die Verletzung desjenigen Rechts, so er uns selbst in die Seele geleyet hat, daß meine gegenwärtige Untersuchung etwas beitragen könnte, eine Artz Verträge aus Europa auszurotten, die unsern Jahrhundert einmahl bey unsern Nachkommen, wenn sie Gerechtigkeit und Billigkeit lieben, Vorwurf machen müssen. Ich würde meine gegenwärtige Arbeit vor die glücklichste Bemühung meines Lebens rechnen. Geschieht es nicht; so habe wenigstens dem Triebe der Gerechtigs-Liebe gefolgt, der sich in mir reget; und ich verspreche mir, daß alle gerechte Männer die unglückliche Gestalt unsers Jahrhunderts mit besessen werden.

Ich bin am Ende meiner Untersuchung lebhafter geworden, als ich mir vorgesetzt hatte. Allein auch die Tugend und die Gerechtigs-Liebe kan einen feurigen Eifer erregen, der niemahls ta delnswürdig wird, wenn er nicht von den Trieb-Federn der Bosheit angefahet wird. Wenn ein ehrlücher Juyenal den verderbten Sitten seiner Zeit lange genug zugesehen hat; so wird er von dem Abscheu vor die Laster so hefftig gequället, daß er endlich losbrich:

*Difficile est Satyram non scribere. Nam quis iniquam patiens urbis, tam ferreus, ut teneat se.*

*Juvenal Sat. 1.*



ca  
en.  
ht  
nd  
ll  
der  
un  
  
ng,  
ver,  
rd;  
cht  
abst  
en,  
reich  
iger  
me  
reis  
auf  
rd.  
erf  
flä  
ber  
ichf  
onst  
gen  
  
die  
ttac  
ern  
dor  
nes  
lgt  
talt  
  
lein  
tas  
ein  
von

ULB Halle

3

007 654 855



V D 98





Vd  
2390

52,38.



Untersuchung  
 ob es dem  
 Natur- und Völker-Recht  
 gemäß sey  
 wenn fremde Mächte  
 von den  
 Vätern eines Dritten  
 Verträge  
 unter einander machen.

1746.

